

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Allgemeinverbindlicherklärung der im Elektro-Installationsgewerbe
am 1. Oktober 1942 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage.**

(Vom 5. März 1943.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes und des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes der Schweiz auf Allgemeinverbindlicherklärung einer am 1. Oktober 1942 zwischen den genannten Verbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausrichtung einer Teuerungs- und Kinderzulage im Elektro-Installationsgewerbe,

gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 1. Oktober 1942 über die Gewährung einer Teuerungs- und Kinderzulage im Elektro-Installationsgewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Die Teuerungszulage im Elektro-Installationsgewerbe beträgt für alle gelernten und ungelernten Arbeitskräfte, ausgenommen die Lehrlinge, pro Stunde 34 Rp.

Sie ist grundsätzlich auf den am 1. September 1939 bezahlten Grundlöhnen zu entrichten, wobei Lohnerhöhungen, die mit Bezug auf die Verteuerung der Lebenshaltung seit diesem Zeitpunkt erfolgten, mit der Teuerungszulage zu verrechnen sind. Erhöhungen der Grundlöhne, die seit dem 1. September 1939 durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, sowie infolge Höherbewertung der individuellen Leistung erfolgten, dürfen mit der Teuerungszulage jedoch nicht verrechnet werden.

2. 31 Rp. der gesamten Teuerungszulage werden an alle Arbeiter durch den Arbeitgeber direkt ausbezahlt. Die restlichen 3 Rp. dienen zur Ausrichtung einer Kinderzulage an die verheirateten und verwitweten Arbeiter von 3 Rp. pro Stunde und Kind unter 18 Jahren.

3. Zur Durchführung des gestützt auf Ziffer 2 notwendigen Ausgleichs zwischen den Betrieben wird eine Ausgleichskasse geschaffen, die durch den Arbeitgeberverband organisiert und geführt wird. An diese Kasse sind die für die Kinderzulagen vorgesehenen 8 Rp. durch die Arbeitgeber abzuführen. Die Kasse ist für die Ausrichtung der Kinderzulagen an die bezugsberechtigten Arbeiter besorgt und verantwortlich. Die Ausgleichskasse hat über ihre Rechnungsführung den Vertragskontrahenten periodisch Rechenschaft abzulegen.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf die Betriebe des Elektro-Installationsgewerbes der Schweiz. In Betrieben anderer Berufsgruppen sowie in den Fabriken und in Installationsbetrieben der Elektrizitätswerke beschäftigte Arbeitnehmer werden davon nicht betroffen.

² Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1943.

Art. 3.

Von der gegenwärtigen Fassung des Reglementes der in Art. 1, Ziffer 3, vorgesehenen Ausgleichskasse wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Dieses darf während der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichkeit nur unter Gutheissung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements abgeändert werden.

Bern, den 5. März 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im Elektro-
Installationsgewerbe am 1. Oktober 1942 vereinbarten Teuerungs- und Kinderzulage.
(Vom 5. März 1943.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1943
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1943
Date	
Data	
Seite	303-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.